



# Stadt Kelsterbach

- Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde -  
- Straßenverkehrsbehörde -

Stadt Kelsterbach - Mörfelder Str. 33 - 65451 Kelsterbach

Telefon: 06107 / 773- 1  
Durchwahl: 06107 / 773- 246  
Telefax: 06107 / 773- 267  
Sachbearbeiter: Herr Kaminski

Piraten Partei Groß-Gerau  
z. H. Herrn Christian Greb  
Postfach 12 02

65470 Bischofsheim

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
**09.10.2015**

Unsere Nachricht vom

Unser Zeichen  
**I.2.2-651.50-kam**

Kelsterbach, den  
**14. Oktober 2015**

## **Landratswahl 2015; Aufstellung von Plakatständern auf öffentlicher Verkehrsfläche**

Sehr geehrter Christian Greb,

bezugnehmend auf Ihren o. a. Antrag erteilen wir Ihnen hiermit die Erlaubnis, **maximal 25 Plakate** für die o. g. Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum anzubringen. Ausgenommen hiervon sind große Plakatwände, sogenannte „Wesselmänner“. Eine Plakatierung dieser Flächen ist gesondert beim Liegenschaftsamt, Herr Werdt, Tel. 06107/773-286, zu beantragen.

Für diese Erlaubnis gelten folgende Bedingungen:

1. Die Plakatierung erfolgt in der Zeit vom 26.10. – 07.12.2015.
2. Die Plakatierung darf eine Höhe von 1,50 m ab Oberkante der Plakatierung nicht überschreiten.
3. Die Plakatierungen dürfen nicht aufgestellt werden:
  - 3.1 25 m ab Schnittpunkt der Fahrbahnänder an Kreuzungen bzw. Einmündungen mit separaten Abbiegespuren,
  - 3.2 im Bereich von Kreisverkehrsplätzen,
  - 3.3 auf Verkehrsinseln,
  - 3.4 an Fußgängerüberwegen im Bereich von beidseitig 10 m,

- 3.5 an Bäumen und Sträucher,. ausgenommen Dreieckständer, die nicht an den Bäumen befestigt sind,
  - 3.6 auf Brücken und Fußgängerstegen,
  - 3.7 an Signalanlagen und anderen technischen Einrichtungen zur Steuerung und Regelung des Straßenverkehrs,
  - 3.8 an Lärmschutzwänden,
  - 3.9 an sonstigen, die Sicht bzw. den Fußgänger-, Fahrrad- und Kfz-Verkehr besonders behindernden Stellen.
4. Auf Gehwegen ist mindestens eine Durchgangsbreite von 1,10 m freizuhalten.

**Die Aufstellungsorte sind gem. den o. a. Bedingungen zu überprüfen und genauestens einzuhalten.**

5. Als Erlaubnisnehmer sind Sie verantwortlich für:
  - 5.1 die ordnungsgemäße Aufstellung und Befestigung,
  - 5.2 die ordnungsgemäße Plakatierung,
  - 5.3 die tägliche Überprüfung der Anlagen und die umgehende Instandsetzung von evtl. Beschädigungen.
6. Als Erlaubnisnehmer haften Sie für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentl. Verkehrsflächen ergeben, sowohl der Stadt als auch Dritten gegenüber; Sie stellen außerdem die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter frei.
7. Erfordert das öffentl. Interesse die Versetzung der Plakatierung, so sind Sie als Erlaubnisnehmer verpflichtet, den Forderungen der Stadt umgehend nachzukommen.
8. Dieser Erlaubnis nicht entsprechende Plakatierungen werden kostenpflichtig entfernt.
9. Die Erteilung der Erlaubnis ist kostenlos.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Kelsterbach, Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde, Mörfelder Str. 33, 65451 Kelsterbach, einlegen.

**Hinweise:**

1. Der Widerspruch sollte eine Begründung enthalten.
2. Bei der Zurückweisung des Widerspruchs im förmlichen Widerspruchsverfahren bzw. bei der Rücknahme des Widerspruchs entstehen gem. Hess. VwKostG Gebühren und Auslagen der Stadt Kelsterbach.

**Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18, Hess. Datenschutzgesetz):**

Name und Anschrift sowie die erforderlichen Daten für die sollmäßige und kassenmäßige Abwicklung werden in automatisierten Dateien gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

R.U.  
(Ritzkowsky)  
Dipl. Verw.



D/ Polizeistation Kelsterbach,  
Ordnungsamt,  
Bauamt,  
z.d. Akten.